Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 74 (1982)

Artikel: Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom

Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). C, Widerruf der grossen Mehrheit der Uznacher Kapitularen, Auch der Papst verurteilt Fuchsens Reformkatholizismus, Alois Fuchs und die Badener Artikel von 1834, Die politischen Aktivitäten von Alois

Fuchs

Autor: [s.n.]

Anhang: Anhang zu Kapitel 33

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-165142

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang (zu Kapitel 33)

I. Errichtung eines Metropolitanverbandes

Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Eidgenossenschaft garantiert der katholischen Kirche ihre uralte und heilvolle Kirchenverfassung» (Vorschläge Nr. 38).

«Sie schützt und beläßt demnach die Katholiken in ihrem kirchenrechtlichen Verhältnisse zum Papste oder zum hl. Vater» (Vorschläge Nr. 39).

«Sie wird um der allgemeinen Wohlfahrt willen eine Nationalkirche mit einem Erzbischofe gründen, indem nach den Kirchengesetzen jeder Bischof einem Erzbischof untergeordnet seyn soll» (Vorschläge Nr. 40).

«Der Erzbischof steht in Verbindung mit dem Papste, die Bischöfe aber durch das Organ des Erzbischofes» (Vorschläge Nr. 41).

Inmitten von sechs Bistümern, inmitten der Schweiz «sollten wir ein Erzbisthum gründen zu Luzern, das die vier Waldstätte, Zug und Glarus und die Katholiken in den Kantonen Zürich und Schaffhausen, also über 200 000 Seelen zu besorgen hätte. Und so würde unsere Schweiz eine recht schöne, selbständige Kirchenprovinz bilden, und dieser Metropolitanverband müßte für das liebe Vaterland von den segensreichsten Folgen seyn» (Vaterland S. 162).¹

Text des Badener Artikels²

«Von dem Gefühle der Nothwendigkeit durchdrungen, die kirchlichen Interessen des katholischen Volkes im gemeinsamen schweizerischen Vaterlande zu einigen und die verschiedenen Theile der katholischen Bevölkerung zu einem den Forderungen des Staats und dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Ganzen zu verbinden, haben sich die hienach benannten Stände zur besondern Aufgabe gemacht, die Idee eines Metropolitanverbandes, wie solche schon in den ältesten kanonischen Vorschriften und den kirchlichen Einrichtungen der ältern und neuern Zeit begründet und ausgeführt ist, auch in der Eidgenossenschaft ins Leben zu führen, und geben um so mehr der Hoffnung Raum, es werden diesem ihrem Streben auch die übrigen katholischen und paritätischen Stände sich anschließen, als die Vortheile, welche von einem solchen Unternehmen zu erwarten, die Interessen des Staates und der Kirche in gleichem Maße zu befriedigen geeignet sind, und als namentlich die Kirche, die da eine wahre Gemeinschaft der Gläubigen darstellen soll, in der Bildung eines solchen höhern Verbandes - wie ihn die Errichtung eines erzbischöflichen Stuhles in der Schweiz, oder, wenn diese, wider besseres Verhoffen, nicht erzielt werden könnte, die Anschließung an ein auswärtiges Erzbisthum herbeiführen würde - ein wesentliches Mittel zur Erreichung ihrer schönsten Zwecke finden wird.

² Abdruck der 14 Artikel aus: Bekanntmachung und Beleuchtung der Badener-Conferenz-Artikel von dem Kleinen Rathe des Kantons Luzern an die Bürger desselben, Sursee 1835, 4–10.

Näheres s. S. 121 – Vgl. Wünsche 133 – Siehe Alois Häfliger, Gott bewahre Luzern vor einem Bischof! Eduard Pfyffers Kampf gegen einen Bischofssitz Luzern, nach Briefen an J. A. Balthasar, P. Usteri und I. H. von Wessenberg, in: Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980, 143–151.

Von dieser Ansicht ausgehend und von dem Gedanken geleitet, durch Einführung höherer kirchlicher Institutionen das öffentliche Leben in Staat und Kirche zu heben, geben sich die mehr erwähnten Stände folgende Zusicherung und Erklärung: Die kontrahirenden Kantone der Eidgenossenschaft, in Ausübung ihres landesherrlichen Rechtes, solche kirchliche Institutionen zu begründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen, verpflichten sich gegenseitig, die bisherigen Immediatbisthümer, denen sie angehören, einem Metropoliten zu unterstellen, und werden zu dem Ende Seine päpstliche Heiligkeit ersuchen, das Bisthum Basel (als eine der ältesten Diöcesen, die zugleich am reichsten ausgestattet und die größte der Schweiz ist) zum Rang eines schweizerischen Erzbisthums zu erheben und diesem die übrigen vorerwähnten Immediatbisthümer einzuverleiben.³

Auf den Fall, daß diese kirchenrechtlich begründete Regulirung der schweizerischen Bisthumsverhältnisse nicht erzielt werden sollte, bleibt den kontrahirenden Ständen die Ausmittlung desjenigen auswärtigen Erzbishums, an welches sie sich anschließen würden, und die Anbahnung der zu dieser Anschließung geeigneten Unterhandlungen vorbehalten.»

Verteidigung von Alois Fuchs

«Allervorderst stellt die Badenerkonferenz die Errichtung eines Erzbisthums auf. Die Verbindung mehrerer Bisthümer unter einen Ober- oder Erzbischof ist uralt kirchlich, ist kirchengesetzlich, ist tridentinisch (Sitzung 24, Kap. 2 von der Reformation)⁴; sie geht aus dem Geist des Christenthums, der ein Geist der Liebe, der Einheit ist, hervor, wie der hochberühmte Dr. Möhler in seinem ausgezeichneten Buche von der 'Einheit der Kirche' bewiesen hat.⁵ Wer darf nun gegen die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums auftreten?»⁶

«Wie die Schweizer von drei Nationen herstammen – von der deutschen, französischen und italienischen –, so gehörten sie auch zu drei Nationalkirchen – zur deutschen, französischen und italienischen – bis in die letztern Zeiten. Und wie nun die Schweiz diese drei verschiedenen Völkerschaften politisch in eine neue Nation verschmelzt, so muß sie dieselben auch kirchlich in eine Nationalkirche, in eine Schweizerkirche vereinen. Und wie die rhätische Kirche z.B. beim Wechsel der politischen Herrschaft früher unter einen andern Erzbischof kam (vom mailändischen hinweg unter den mainzischen), so müssen nun sämtliche Schweizerbisthümer unter einen inländischen Ober- oder Erzbischof kommen. Kirchliche Einheit und Nationalität thut uns so noth wie politische.

Wie also die dermalige Schweiz politisch aus den verschiedensten Bestandtheilen früherer Staatsverbindungen zusammengesetzt ist und nothwendigerweise nach Einheit strebt und streben muß, so ist die nämliche Schweiz auch kirchlich aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt und sie muß den Kirchengesetzen,

³ Vgl. S. 211 Anm. 44

⁴ Dieses Kapitel bestimmt u. a., daß die Metropoliten in ihrer Kirchenprovinz wenigstens alle drei Jahre eine Synode (Provinzialsynode) abhalten, «zur Bildung der Sitten, zur Verbesserung der Vergehungen, zur Beilegung von Streitigkeiten und zu andern nach den heiligen Kanones ihnen zugestandenen Dingen» (Egli 246).

⁵ Siehe Biogr. A. Fuchs I 220 f. und Harald Wagner, Die eine Kirche und die vielen Kirchen. Ekklesiologie und Symbolik beim jungen Möhler, München-Paderborn-Wien 1977 (Beiträge zur ökumenischen Theologie, hg. von Heinrich Fries, Band 16).

⁶ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

ja selbst dem Tridentinum zufolge, in eine kirchliche Provinz, in ein Erzbisthum verschmolzen werden; denn jederzeit hat sich die kirchliche Eintheilung nach der politischen gebildet.

Unser erzbischöfliche Verband mit der deutschen Kirche (Mainz) und mit der französischen (Besançon und Tarentaise) hat aufgehört, und nur die Tessiner und Puschlaver (in Bünden) haben noch einen Erzbischof zu Mailand. Chur, St.Gallen, Basel, Lausanne und Sitten hingegen stehen, den Kirchengesetzen zuwider, unter keinem Erzbischof. Unsere katholische Schweizerkirche ist also gegen die Idee und gegen alle Gesetze der Kirche eine zerstreute Heerde; sie hat keinen Mittelpunkt, kein Alle einigendes und leitendes Oberhaupt. Die Bischöfe stehen vereinzelt und einander fremde und unbekannt da, ohne einen so wohltätigen Oberbischof mit den hochwichtigen Provinzial- oder Nationalsynoden.»⁷

«Möge also das so heilsame, vom Tridentinum selbst neu aufgestellte Metropolitansystem sammt den Provincialconcilien wieder aufblühen. Wie wohlthätig werden ausgezeichnete Erzbischöfe auf die Bischöfe und Kirchen ihres Metropolitansprengels einwirken, und welch ein schönes, kirchliches Nationalleben würde sich bei solcher heilsamen Centralität in unserer – dermalen so zersplitterten – katholischen Schweiz gestalten! Denn obwohl das katholische Christenthum von schroff getrennten Nationalkirchen nichts weiß und seine Ansicht von Religion und Kirche der heidnischen ganz entgegengesetzt ist, da die heidnische Ansicht diese bloß national, das Christenthum hingegen sie universell auffaßt, so ist denn doch ,die Furcht wahrhaft lächerlich, die gewisse Leute engen Herzens und beschränkten Kopfes nicht oft genug äußern können, wenn von einer deutschen [oder schweizerischen] Kirche die Rede ist, so daß sie diese Vereinigung als eine entschiedene Trennung von Rom ausschreien und das Streben nach solcher Vereinigung als Jakobinismus verdächtigen. Allein ist nicht die Einheit im Einzelnen zugleich das Grundprincip der Einheit im Ganzen? Wird die katholische Kirche [z.B. der Schweiz] als ein stark verbundener, großer Körper nicht fester stehen als mehrere kleine Glieder ohne Zusammenhang? Wird sie selbst, durch viele Fäden in ein starkes Band vereint, nicht fester mit ihrem Mittelpunkt, der ihr wesentlich ist, zusammenhängen?'»8

⁷ FrS Nr. 24 vom 12. Juni 1835 – «Der St. Gallische Wahrheitsfreund» griff diesen Artikel an (Nr. 26 vom 26. Juni und Nr. 27 vom 2. Juli 1835). A. Fuchs verteidigte sich in der «St. Galler Zeitung» (1835, Nr. 56–59 und Nr. 61). Hinweis von A. Fuchs im «Freien Schweizer» Nr. 33 vom 14. August 1835

A. Fuchs wünschte 1832, daß die Schweiz in sieben Bistümer eingeteilt werde (s. S. 121). 1836 wünschte er neun Bistümer, nämlich Chur: Kt. Graubünden; St. Gallen: Kantone St. Gallen, Appenzell, Thurgau, Schaffhausen. Ein Bistum der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; Aargau: Kantone Aargau und Zürich; Solothurn: Kantone Solothurn, Bern und Basel; Freiburg: Kantone Freiburg und Neuenburg; Wallis: Kantone Wallis, Waadt und Genf; Tessin: Kt. Tessin, «und in Mitte von allen ein Erzbisthum Luzern. Zu viele Bisthümer wären es nicht, denn die bischöfliche Kirchenleitung soll Geist und Leben und nicht bloße Bureaukratie seyn» (Glauben II 495). – Der am 4. Juni 1982 offiziell bekanntgewordene Bericht einer 24köpfigen Kommission schlägt die Errichtung von drei neuen Bistümern vor: Luzern, Zürich und Genf, neben den sechs bestehenden: Basel, Chur, Lausanne-Genf-Freiburg, Sitten, St. Gallen und Lugano. Siehe: Projektkommission «Bistumsgrenzen» der Schweizer Bischofskonferenz, Neueinteilung der Bistümer in der Schweiz, Bd. 1: Kommissionsbericht, Bd. 2: Dokumentation (Historische Bistumsprojekte: 133–141; Literaturhinweise: 154–156), St. Gallen 1980. Von der Gründung einer eigenen Schweizerischen Kirchenprovinz ist noch nicht die Rede. Vgl. Biogr. A. Fuchs I 207 Anm. 132.

⁸ Glauben II 478. Zitat aus: ThQ 1 (1819) 468. Verfasser des Beitrages ist – nach Lösch 58 – Prof. Peter Alois Gratz. Über Gratz s. Biogr. A. Fuchs I (Reg.) und: Tübinger Theologen und ihre Theologie, Reg. (s. Anm. 11).

II. Verhältnisse und Rechte des Staates in Kirchensachen

Erster Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz fordert unwidersprechlich die alljährlichen Bisthumssynoden und alle drei Jahre ein Metropolitan- oder Nationalconcilium» (Vorschläge Nr. 44). «Die Schweiz schützt die Rechte der Geistlichkeit zu Bisthums- und Nationalsynoden» (Vorschläge Nr. 51).

Text des Badener Artikels

«Um den Verwickelungen zu begegnen, die bei der Unbestimmtheit der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche sich leicht ereignen, dabei die Rechte des Staats gehörig zu wahren und die Wohlfahrt der Kirche möglichst zu fördern, haben die nachbenannten Kantone folgende Übereinkunft getroffen:

1. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich, die durch die kanonischen Vorschriften geforderte Abhaltung von Synoden zu bewirken, werden jedoch Vorsorge treffen, daß diese Versammlungen nur unter Aufsicht und mit jeweiliger Bewilligung der Staatsbehörde Statt finden.»

Verteidigung von Alois Fuchs9

«Nr. 1 ordnet die vom Tridentinum neuerdings vorgeschriebenen Synoden an, unter Aufsicht und Bewilligung der Staatsbehörden. Diese Aufsicht und Bewilligung von Seite des Staates ist uralt, hat in den besten Zeiten der Kirche statt gefunden, kann oft sehr nothwendig und wohlthätig sein und wird von großen, eifrigen katholischen Gottesgelehrten, z.B. Dr. Frey¹¹ und Dr. Drey¹¹, ohne weiteres dem Staate eingeräumt.¹² Hiezu kömmt noch, daß, wenn z.B. im Bisthum Wallis eine Synode wäre, die dazu vom Staate Abgeordneten ja selbst auch wirkliche Mitglieder der

⁹ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

Franz Andreas Frey (1763–1820). 1795 Prof. für Kirchenrecht und Kirchengeschichte an der Universität Bamberg (seit 1803 Lyzeum). Zunächst gemäßigter Aufklärer, trat er später dem Josephinismus und zuletzt Wessenberg energisch entgegen. Verfasste mehrere Denkschriften, die für das Bayrische Konkordat von 1817 von großer Bedeutung waren. «Er versuchte, ein ausgewogenes kanonistisches System zu entwerfen, in dem Kirche und Staat voneinander unabhängig sind» (Schuler 393, s. u.). – – LThK 4 (1960) 365; Euchar-Franz Schuler, Die Bamberger Kirche im Ringen um eine freie Kirche im freien Staat. Das Werden und Wirken des Bamberger Kirchenrechtlers und Kirchenpolitikers Franz Andreas Frey (1763–1820) in den Auseinandersetzungen mit dem josephinistischen Staatskirchentum. Diss. theol. Freiburg i. Br., Bamberg 1979 (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg, 115. Bericht).

Über Prof. Johann Sebastian von Drey (1777–1853) s. auch: Tübinger Theologen und ihre Theologie. Quellen und Forschungen zur Geschichte der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen, hg. von Rudolf Reinhardt, Tübingen 1977, bes. 43–166 (Beiträge von Rudolf Reinhardt und Abraham Peter Kustermann) und Max Seckler, J. S. Drey und die Theologie, ThQ 158 (1978) 92–109.

¹² Siehe Glauben II 371 (betr. Frey) und Glauben II bes. 96 und 98 (betr. Drey).

Kirche wären. Und der höchst orthodoxe Kastner¹³ selbst erklärt sich ernst, daß auf kirchlichen Versammlungen die ehrwürdige Laienschaft durchaus nicht übergangen werden darf, sondern höchst beachtet und berücksichtiget werden muß. ¹⁴ Hiefür zeugt auch die Geschichte der Concilien, z.B. des Tridentinums.

Hoffentlich werden die Geistlichen auf Synoden keine Ehrenmänner zu scheuen haben, und es wird da so zugehen, daß ausgezeichnete Staatsmänner mit Freuden und wahrer Erbauung beiwohnen können. Geheimnisskrämerei ist dem Christenthum so fremd als die Finsterniß, und in allen kirchlichen Anstalten hat von jeher die größte Öffentlichkeit gewaltet.

Nebstdem hat der Staat die hl. Pflicht, die kirchliche Gesellschaft zu schützen und zu schirmen. Diese Schutz- und Schirmpflicht gibt ihm das Aufsichtsrecht; beide bedingen einander. Auch hat der Staat bei allen in seinem Gebiete sich vorfindenden kirchlichen oder weltlichen Gesellschaften das Verhütungsrecht, d.h. dafür zu sorgen und zu wachen, daß von ihnen nichts Schädliches geschieht oder unternommen wird.»

Zweiter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Der Bischof hat die Würde, die Rechte und Pflichten des Episcopats» (Katholische Schweiz Nr. 21).

Jeder Bischof muß «Bischof im vollen Sinne des Wortes sein, also im kollegialischen Verhältnisse zum Metropoliten und Papst, und nur in konstitutioneller Unterordnung» (Katholische Schweiz Nr. 6).

«Die Schweiz ehrt und schützt, wie die Hierarchie überhaupt, so insbesondere das Episcopat, aber auch das Presbyterat in allen seinen Verzweigungen» (Vorschläge Nr. 43).

Die Schweiz sorgt, «daß durch kanonische Wahl Männer, durch Tugend und Wissenschaft ausgezeichnet, zu Bischöfen erhoben werden und diese ihre erhabenen Pflichten so erfüllen, wie die Kirchengesetze, die Concilien und namentlich das Tridentinum es vorschreibt» (Vorschläge Nr. 47). 15

Text des Badener Artikels

«2. Die Kantone machen es sich zur Pflicht, die – nach den in der Schweiz anerkannten Kirchensatzungen – den Bischöfen zukommenden Rechte, welche in ihrem ganzen Umfange von denselben auszuüben sind, aufrecht zu erhalten und zu schützen.»

Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 2 will den Bischöfen geben, was den Bischöfen gehört. Ist das nicht Recht? Hat Rom nicht Vieles an sich gezogen, was durchaus in den Rechten und Pflichten

¹⁵ Vgl. Suspension 161 f. – Betr. die Forderungen und Ermahnungen des Tridentinums s. S. 57 f.

¹³ Johann Baptist Kastner (1775–1841). Pfarrer und Schriftsteller aus der Oberpfalz. Veröffentlichte eine Reihe von Schriften und Aufsätzen streng katholischer, meist polemischer oder apologetischer Tendenz (ADB 15, 438 f.).

Siehe Glauben II 284 ff. Fuchs beruft sich auf Kastners Schrift: Die katholische Kirche Deutschlands in ihrer projectirten und möglichen Verbesserung, Sulzbach 1829, 49.

eines jeden Bischofs liegt? Hierüber liessen sich 100 und 100 Zeugnisse aus Schriften hochberühmter, allverehrter Katholiken anführen.»¹⁶

«Während der Bischof nach göttlicher Einsetzung sein Bisthum in den allerwichtigsten Beziehungen verwaltet, wie sollte er dann in allen Kleinigkeiten – wegen Ehedispensen, wegen Speise- und Altersdispensen (bei Weihungen), wegen sogenannten privilegierten Altären, wegen Bruderschaftsbullen, wegen Verminderung von Feiertagen u. dgl. sich an Rom wenden müssen?¹⁷ Wie ist dies mit der Idee des hehren Episcopats vereinbar?...Besteht etwa in solchen Kleinigkeiten die Einheit der göttlichen, rein geistigen Heiligungsanstalt, die Einheit der Kirche? Wird diese Einheit durch solche Mittel erhalten? Ist das nicht vielmehr unchristliche, unapostolische, unkirchliche Herrschsucht?... Derjenige, der solcher kleinlichten römischen Bevormundung und Bevogtigung bedarf, ist des Bischofsamts unwürdig, soll also auch nicht Bischof werden. Wer aber der höchsten Kirchenstelle in einem Bisthum würdig ist, den sollen auch die römischen Curialisten nicht – wie ein Fätschenkind – in Windeln einwickeln.»¹⁸

Dritter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

Das Recht der höchsten Aufsicht, «das jeder Staat, als Staat, über seine religiösen Gesellschaften hat, wird nur mit größter Umsicht, Schonung und Zartheit ausgeübt werden und nur in ehrerbietiger Rücksprache mit den betreffenden Kirchenbehörden, ohne Verletzung der Gewissensfreiheit bestehen und mehr ein Aufmerksammachen, ein Fingerzeig auf gewisse Übelstände als etwa ein kathegorischer Befehl seyn» (Vorschläge Nr. 23).

Die Schweiz «prüft die kirchlichen Anordnungen und genehmiget jede gerne, die dem Staatswohl nicht entgegen ist, und um so lieber, wie segensreicher sie in ihren Folgen seyn muß». Die Rechtsgelehrten nennen dieses Recht «das Placetum, die Genehmigung kirchlicher Vorschriften» (Vorschläge Nr. 26).

Die Schweiz wird alle der Kirche gemachten Vorschläge «nur mit gehöriger Rücksprache und Beachtung der betreffenden kirchlichen Stellen» in die Tat umsetzen «und hierinfalls mehr irenisch als diktatorisch verfahren» (Vorschläge Nr. 77).

Text des Badener Artikels

«3. Sie (sc. die Kantone) verbinden sich gemeinschaftlich zu Handhabung des landesherrlichen Rechts, vermöge dessen kirchliche Kundmachungen und Verfügungen dem Placet der Staatsbehörden unterliegen, des nähern bestimmend, was folgt:

Dem Placet sind unterworfen:

- a) Römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse.
- b) Die vom Erzbischof, vom Bischof und von den übrigen kirchlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben, Kundmachungen etc. etc. an die Geistlichkeit oder an die Bisthumsangehörigen, so

¹⁶ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

¹⁷ Vgl. S. 416.

¹⁸ Glauben II 473 f. – Fätschenkind = Wickelkind (fätschen oder faschen, vom ital. fasciare = mit einer Binde umwickeln).

wie die Synodalbeschlüsse und beschwerende Verfügungen jeder Art gegen Individuen oder Korporationen.

c) Urtheile von kirchlichen Obern, insoweit deren Ausfällung nach Landesge-

setzen überhaupt zuläßig ist. 19

Von solchen kirchlichen Erlassen darf keiner bekannt gemacht oder auf irgend eine Weise vollzogen werden, es sei denn derselbe zuvor mit dem von der kompetenten Staatsbehörde zu ertheilenden Placet versehen worden, ohne welches er weder Verbindlichkeit noch Vollziehung erhält.

Die Kundmachung des Hauptakts und der das Placet enthaltenden Erklärung der Staatsbehörde soll gleichzeitig geschehen. Geistliche Untergebene sind verpflichtet, was immer in Widerspruch mit diesen Bestimmungen ihnen zukommt, nicht nur unbeachtet zu lassen, sondern sogleich der betreffenden Amtsstelle zu Handen der obern Staatsbehörden mitzutheilen.

Die Kantone verpflichten sich, auf dem Wege der Gesetzgebung wirksame Strafbestimmungen gegen Übertretung aller dieser Vorschriften festzusetzen.

Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur sollen der Staatsbehörde ebenfalls mitgetheilt werden, der sodann überlassen ist, ihre Bewilligung zur Bekanntmachung unter der Form des Visums zu ertheilen.»

Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr.3 handelt von der Staatsgenehmigung der verschiedenen kirchlichen Erlasse, von dem sogenannten Placet. Wir erinnern hier nur an das Verhütungs- und Aufsichtsrecht des Staates und an seine Schirmpflicht. Das Staat hat das Recht zu verhüten, daß kirchlicher Seits nichts für ihn Nachtheiliges angeordnet wird. Er hat die Pflicht, die kirchliche Gesellschaft in ihren wohlgetroffenen Anordnungen zu schützen und zu schirmen. Beide nun, diese Schirmpflicht und jenes Verhütungsrecht, haben zur nothwendigen Bedingung das Aufsichtsrecht. Der Staat muß wissen, was er schützen und schirmen soll, und er wird schützen und schirmen gerne Alles, was christlich, also gut und vernünftig ist.

Ein ausgezeichneter Katholik schreibt hierüber:²⁰ ,Wie die Menschen, ihre Einrichtungen, ihre Denkungsart, ihre Tugenden und Laster nicht mehr dieselben sind wie in den ersten Jahrhunderten des Christenthums oder wie im Mittelalter, so kann auch die Kirchenzucht jetzt nicht mehr dieselbe seyn wie in jenen Zeiten. Nur das Alte selbst bis auf die kleinste, charakteristische Form wiederherstellen, würde zu nichts führen. Die Kirche muß also ihre Disciplin nicht blos wiederherstellen, sondern im eigentlichsten Sinne erneuern. Da wir voraussetzen, daß sie überall von den lautersten Absichten ausgehen, die kirchlichen Correctionsmittel dem Geiste der Zeiten anpassen, sich lediglich auf ihrem Gebiete halten und alle Rücksichten, die zu nehmen sind, vorher wohl überlegen werde, so wird sie sich auch nicht scheuen dürfen, ihren disciplinären Anordnungen die größte Öffentlichkeit zu verschaffen.

¹⁹ Mit dieser Bestimmung sollten Verurteilungen wie jene von Alois Fuchs vermieden werden (Hanselmann 186).

²⁰ A. Fuchs nennt als Quelle die Tübinger «Theologische Quartalschrift» (6, 1824, 618 f.). Vgl. Glauben II 267 f. Verfasser der Abhandlung ist – nach Lösch 86 – Prof. Drey.

Hierunter verstehe ich die nach bestehenden Verhältnissen zur Bekanntmachung kirchlicher Verfügungen überhaupt erforderlichen Formen; also wo das gefordert wird, das Vorwissen und die Zustimmung der Authoritäten des Staats, und in der Weise, wie das Eine oder das Andere gefordert wird. Selbst wenn die Kirche von der äußeren Nothwendigkeit einer solchen Rücksichtnahme absehen wollte, sollte es ihr nicht entgehen, daß das Umgehen der Heerstraße, das Suchen der Heimlichkeit, gewöhnlich übel gedeutet und ohne andere Prüfung für einen Beweiß einer unlautern Absicht, eines zu Recht nicht beständigen Treibens und Strebens gehalten wird. Was seiner Natur nach einmal öffentlich werden muß, stellt sich am besten gleich von vorn herein als ein solches dar.'»²¹

«Wären alle Kirchenbeamten, vom obersten bis zum untersten, was sie nach der Idee ihres Berufes sein sollten, so hätte sich der Staat vor keinen Eingriffen in sein Gebiet, vor keiner Nichtachtung seiner Rechte zu fürchten. Er müßte sich nie beklagen, daß ihm durch Nachläßigkeit oder Unfähigkeit der Kirchendiener Schaden erwüchse. Da wäre Placet, Oberaufsicht, sogenanntes Reformationsrecht, Prüfung der Geistlichen u.s.w. rein unnötig.»²²

Vierter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs: Keine²³

Text des Badener Artikels

«4. Die Kantone, in denen Ehestreitigkeiten nicht in allen Beziehungen dem Civilrichter unterstellt sind, werden in ihren bürgerlichen Gesetzgebungen den Grundsatz befolgen, daß der geistlichen Gerichtsbarkeit jedenfalls keine höhere Kompetenz in Ehesachen zustehe oder eingeräumt werden dürfe als diejenige, über das Sakramentalische des Ehebands zu urtheilen. Alle übrigen Verhältnisse werden die Kantone dem bürgerlichen Richter vorbehalten.»

Verteidigung von Alois Fuchs24

«Nr.4 überläßt bei der Ehe das Sakramentalische der Kirche, die andern Verhältnisse, mehr bürgerlicher Natur, weist sie an die bürgerliche, politische Gesellschaft, an den Staat. Nun heißt es: Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist – also der Kirche, was der Kirche, und dem Staate hinwieder, was des Staates ist!²⁵ Was sagen ferners hierinfalls die besten Canonisten? Doch, viele geistliche Lärmer, blinde Führer der Blinden, wissen vom Kirchenrecht keine Silbe, und die größte Pflicht des Geistlichen, das Studieren, ist ihnen fremd und verhaßt.

²¹ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

²² FrS Nr. 43 vom 23. Oktober 1835.

²³ Die Schweiz «wird die Ehe heilig halten und für die wichtigste und folgereichste Institution im gesellschaftlichen Verbande ansehen. Sie wird dieselbe begünstigen und nicht dulden, daß durch entgegengesetzte Einrichtungen irgendwoher – mittelbar oder unmittelbar – ein Schatten auf sie geworfen werde» (Vorschläge Nr. 109).

²⁴ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

Nach Mt 22, 21; Mk 12, 17; Lk 20, 25 – «Das letzte allerdings, was sich sagen läßt (sc. über Staat und Religion), dürfte in dem Wort Jesu beschlossen sein: 'Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist'» (Lexikon der Religionen, begründet von Alfred Bertholet, Zürich 1977³, 563).

Hingegen schreibt ein wohldenkender Gottesgelehrter in der Tübinger Quartalschrift (1825, 484f.)²⁶: An sich läuft das Dispensationsrecht mit dem Gesetzgebungsrecht parallel. 'Es haben also Staat und Kirche in ihren Gesetzen zu dispensiren an und für sich. Allein man kann sich nicht vorstellen, was der Kirche daran liegen mag, daß sie dispensiret. Es kann ihr nur darauf ankommen, daß ihre Gesetze ausgeübt werden. Hätte also ein Staat ihre Gesetzgebung völlig anerkannt und aufgenommen, so ist nicht abzusehen, was sie weiter wünschen kann. Sie könnte sich vielleicht des lästigen Untersuchens und Dispensirens ganz entheben und es dem Staate überlassen, etwa ganz wichtige Fälle ausgenommen, in denen sie sich ihr besonderes Urtheil vorbehalten könnte. Ihre Geschäfte würden vereinfacht, und die Thätigkeit, die in diesen sich verliert, möchte zu Besserem zu verwenden seyn. Auch wäre zu wünschen, daß manche – früher nicht unwichtige – Gesetze jetzt ganz hinweggenommen und so das Ganze um Vieles vereinfacht würde.'»

Fünfter Artikel

Vorschlag von Alois Fuchs

«In ganz Helvetien sind die gemischten Ehen erlaubt» (Katholische Schweiz Nr. 20).

Text des Badener Artikels

«5. Die Eingehung von Ehen unter Brautleuten verschiedener christlicher Konfession wird von den kontrahirenden Kantonen gewährleistet. Die Verkündung und Einsegnung unterliegt den gleichen Vorschriften wie jene von ungemischten Ehen und wird den Pfarrern ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht. Die angemessenen Coërcitiv [Straf]-Maßregeln gegen die sich weigernden Pfarrer werden die einzelnen Kantone bestimmen.»

Verteidigung von Alois Fuchs²⁷

«Wenn Nr. 5 die gemischten Ehen gewährleistet, so geschieht hier rein nichts anderes, als was der Papst selbst im frommen Baierlande erlaubt und gestattet hat.»²⁸

Vgl. Glauben II 395. Verfasser des Beitrages ist – nach Lösch 90 – Prof. Johann Adam Möhler. Fuchsens Lehrer hat aber die Badener Artikel abgelehnt (s. Möhlers Brief vom 8. Januar 1836 an seinen Schüler Joseph Burkard Leu, bei Wüest 99–105).

²⁷ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836

Vgl. Glauben II 396 f. – Den Mischehenstreit zwischen Bayern und Rom beendete eine Instruktion des Hl. Stuhles vom 12. September 1834. «Wenn anders größere Übel und Ärgernisse nicht zu vermeiden waren, so sollten nach der Instruktion bei jenen gemischten Ehen, bei denen die katholische Kindererziehung nicht zugesichert wurde, keine kirchlichen Zensuren angewendet werden und die Vornahme des Aufgebots und die Ausstellung von Zeugnissen hierüber gestattet sein. Jedoch sollte beim Aufgebot die Religion der Brautleute nicht erwähnt und auf den Ledigscheinen das Verbot der Kirche wegen des Ehehindernisses der gemischten Religion ausgedrückt werden. Zugleich sollte alles vermieden werden, was als Billigung oder Zustimmung gedeutet werden konnte. Äußerstenfalls wurde in den bezeichneten Fällen noch geduldet, daß der katholische Pfarrer ohne allen kirchlichen Ritus den Ehekonsens der Brautleute entgegennehmen und die solchermaßen gültig geschlossene Ehe in sein Trauregister eintragen könne» (Rupert Hacker, Die Beziehungen zwischen Bayern und dem Hl. Stuhl in der Regierungszeit Ludwigs I. [1825–1848], Tübingen 1967, 99; ganzer Mischehenstreit: 74–103).

Sechster Artikel

Vorschlag von Alois Fuchs

«Natürlich liegen die wichtigsten Punkte des Episkopats den Bischöfen ob, wenn sie selbe nur erfüllen würden, und ihre Korrespondenz mit Rom dreht sich meistens um folgende, höchst unbedeutende Gegenstände: Speise- und Ehedispensen, Altersdispensen bei Weihungen, Privilegien für gewisse Altäre, Privilegien für Bruderschaften u.s.f., und das Alles größtentheils um des lieben Geldes wegen. Und das Alles hat Oestreich gutentheils abgeschafft, und derjenige müßte doch ein erbärmlicher Bischof sein und einen elenden geistlichen Rath um sich haben, der solche Kleinigkeiten nicht von sich aus gehörig schlichten könnte; sind und müssen ihm doch viel wichtigere Geschäfte überlassen bleiben» (AZ Nr. 100 vom 14. Dezember 1833).

Text des Badener Artikels

«6. Die kontrahirenden Kantone werden die Festsetzung billiger Ehedispenstaxen, sei es durch Verständigung mit dem Bischofe, sei es durch Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle zu bewirken suchen. Würde der Zweck auf dem bezeichneten Wege nicht erreicht, so behalten sich die kontrahirenden Kantone dießfalls ihre weitern Verfügungen vor.»²⁹

Verteidigung von Alois Fuchs³⁰

«Wenn Nr. 6 billige Ehedispenstaxen bewirken will durch Verständigung mit Rom oder dem Bischof, und in dem Falle, daß dieses nicht gelingen sollte (was wir unsererseits durchaus nicht befürchten), sich weitere Verfügungen vorbehält, was Böses ist dann hierin? In der Tübinger Quartalschrift heißt es weiter:³¹ 'Mehrere Gesetze, z.B. die vom 3ten und 4ten Grad der natürlichen und die von der geistlichen Verwandtschaft sämtlich, waren in der alten Kirche nicht bekannt; es ist auch kein tüchtiger Grund da, warum sie jetzt bestehen.' Gegen solche Dinge muß man sich aussprechen 'und auf jeden Fall auch dagegen, daß der Papst sich besondere Fälle zur Dispense immer noch vorbehält, was doch gewiß nicht mehr vertheidigt werden kann. Denn was unlängst gesagt wurde: In Rom will man doch auch leben, und es sey billig, daß Beiträge von allen Theilen der katholischen Welt geliefert würden, ist in der That seltsam. Dispensirt man denn, damit Geld eingeht? Man soll nur das weitläufige, nach byzantinischer Art eingerichtete Curialwesen vereinfachen und überall weniger brauchen. Es müssen das alle Regierungen thun.'»

²⁹ Dieser Artikel wurde durch den sog. Wohlenschwilerhandel veranlaßt (s. S. 328 Anm. 13).

³⁰ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

³¹ ThQ 7 (1825) 485 f. (Möhler, vgl. Anm. 26). Wiederabdruck in Glauben II 395 f.

Siebter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz wird den Tag des Herrn stets heilig halten, hingegen – eingedenk, daß sechs Tage zur wohlthätigen Arbeit bestimmt und nothwendig sind – nebst den Sonntagen nur die höchsten und ältesten Feste des Herrn beibehalten, die Feier der Heiligen aber auf die nächst einfallenden Sonntage verlegen oder – wie schon theilweise geschehen – mehrere ihrer Feste ganz abstellen» (Vorschläge Nr. 19).

«Die Schweiz wird für die Heiligung der Sonn- und Festtage wachen, ohne dabei ein kleinherziges, finsteres Wesen einzuführen» (Vorschläge Nr. 21).

Text des Badener Artikels

«7. Sie (sc. die Kantone) verbinden sich, eine wesentliche Verminderung der Feiertage oder die Verlegung derselben auf die Sonntage – nach dem Grundsatze möglichster Gleichförmigkeit – auszuwirken und werden zu diesem Behufe sich mit dem Bischofe ins Einverständniß setzen. Eben so werden sie sich gemeinsam für Verminderung der Fasttage – mit besonderer Rücksicht auf das Abstinenzgebot an Samstagen – verwenden, jedenfalls ihre hoheitlichen Rechte auch in diesen Disciplinarsachen sich vorbehaltend.»

Verteidigung von Alois Fuchs³²

«Allbekannt ist es, daß das göttliche Christenthum sich nicht bis zu den Küchenzetteln verstiegen, hingegen allen Christen – ohne Ausnahme – Mäßigkeit und Selbstverläugnung vorgeschrieben hat und keinen davon dispensiert. In diesem Geiste und im genauen Einklange mit den Worten des Erlösers: 'Nicht was zum Munde eingeht, verunreinigt den Menschen' (Mt 15,11) und des Apostels Paulus, der gegen das Speiseverbot eifert: Da Gott die Speisen geschaffen habe, daß sie mit Danksagung von den Gläubigen genossen werden, und weil alles von Gott Geschaffene gut und nicht verwerflich ist, soferne es mit herzlichem Danke genossen wird (1 Tim 4,3 f.); im Einklange mit dem gleichen Apostel, der im christlich-freien Geiste die Kolosser (2,20 f.) tadelt, daß sie sich Menschensatzungen aufdringen lassen, wie da sind: 'Rühre dieses nicht an, verkoste es nicht und taste es ja nicht an'. In diesem Geiste wird allbekannt nun jährlich das Fleischessen selbst während der hl. Fastenzeit erlaubt, und die Fastenzeit bleibt deßwegen dennoch Fastenzeit. In diesem Geiste ist ferners in sehr vielen Bisthümern das Fleischessen auch an den Samstagen erlaubt.

Und dieweil die göttlichen Worte lauten: 'Du sollst im Schweiße deines Angesichtes dein Brod essen!' (1 Mose 3,19); dieweil der Müßiggang der Anfang aller Laster, hingegen Arbeit die Mutter vieles Guten und so gar nichts Böses, sondern vielmehr so gut ist, daß man selbst vor dem allerheiligsten Tabernakel arbeiten darf und nicht selten arbeitet; dieweil überdieß Paulus die Kolosser und damit zugleich alle Christen belehrt (2,16), man könne sie eben so wenig wegen eines Festes verdammen als wegen Speis und Trank; dieweil endlich das Christenthum uns die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit lehrt (Joh 4,24) und – recht aufgefaßt und ausgeübt – das ganze Leben in einen heiligen Gottesdienst umwan-

³² FrS Nr. 44 vom 30. Oktober und Nr. 45 vom 6. November 1835.

delt, haben selbst die frömmsten Päpste sehr viele Feiertage aufgehoben, und während in vielen katholischen Ländern nur wenige Festtage mehr bestehen, sind sie mit päpstlicher Erlaubniß in Frankreich sogar bis auf vier herabgesetzt worden.³³ Wir fragen nun, wie Hr. Professor und Pfarrer Höfliger in seiner vielgelesenen Schrift über Synoden³⁴: 'Warum sollen wir Schweizer unter allen Deutschen allein noch am Samstag nicht Fleisch essen oder die Dispense halb erbetteln, halb bezahlen müssen?' In den katholischen Ländern Deutschlands sind mit päpstlicher Bewilligung die Feiertage sehr vermindert. Warum sollen wir in diesen und vielen andern dergleichen Dingen mehr haben und mehr thun als alle andern Deutschen?' Indessen brauchen wir in Hinsicht der gewünschten Verminderung der Feiertage nicht über unsere Grenzen hinauszugehen. Wir haben in unserer Schweiz selbst, im Kanton Genf, ein Beispiel von einer sehr großen Verminderung der Festtage; denn dort müssen sie nicht mehr als 8, sage mit dem Worte: acht Feste, und zwar mit päpstlicher Genehmigung feiern, während wir hingegen Kantone haben, die bis zu zwanzig ganze und dazu noch ein paar Dutzend halbe Feiertage feiern müssen.³⁵ Und wie vielen 1000 Eidgenossen wäre es gedient, wenn auch sie, wie ihre genfer'schen Mitbrüder, nur mehr 8 Feste hätten! Es sind folgende: Weihnacht und Himmelfahrt, Neujahr, Fronleichnamstag, Allerheiligen, Mariä Geburt und Aufnahme in den Himmel und der Bisthumsheilige von Genf, Franz von Sales.» Nichts ist natürlicher und angemessener, als daß sich die Kantone in der Feiertagsfrage mit den Bischöfen ins Einverständnis setzen. «Denn der Papst ist Bischof von Rom, und wir hoffen - ein guter Bischof; er ist Erzbischof seines Metropolitansprengels, und wir hoffen - ein guter; er ist überdies Landesfürst seines Staates, und wir hoffen - auch ein guter. Welche Last von Arbeiten liegt nun schon in diesen drei Beziehungen auf ihm! Er ist endlich der hl. Vater der katholischen, allverbreiteten Kirche; seine Sorge muß sich über alle Erdtheile in den wichtigsten Beziehun-

gen erstrecken. Wie könnte er sich nun mit gar allen Einzelheiten und unbedeutenden Sachen befassen? Das ist rein unmöglich. Daher wird von den Bischöfen in

Papst Pius V. (1566–72, 1712 heiliggesprochen) beschränkte die Zahl der Heiligenoffizien auf 87 (Brevierreform von 1568). Urban VIII. (1623–44) ließ in der Bulle «Universa per orbem» (1642) nur noch 34 Feste als gebotene Feiertage bestehen. Im 18. Jh. erfolgte, hauptsächlich auf Betreiben der bourbonischen Höfe, eine weitere Verminderung: Benedikt XIII. (1724–30) gestattete den spanischen Katholiken, 17 dieser Feste als Halbfeiertage zu begehen (mit dem Gebot des Meßbesuchs, aber ohne Arbeitsruhe). Gleiche Indulte erhielten Neapel und Sizilien (1748) sowie Österreich (1753), wo nur noch 15 ganze Feiertage bestehen blieben. Klemens XIV. (1769–74) hob auf Ersuchen der Kaiserin Maria Theresia auch die halben Feiertage auf. Ähnliche Regelungen erfolgten für Bayern (1772), Preußen (1772 und 1788), Spanien (1791) und andere Länder (LThK 4, 98; Jedin V 603; vgl. Glauben II 139).

³⁴ Siehe Glauben II 139. – Vgl. S. 70 Anm. 70.

Obwalden feierte noch in den 30er Jahren des 19. Jh. «36 ganze und zudem noch 17 sog. halbe Feiertage (an denen die Arbeit nur bis zum Mittag ruhte). Ähnliche Zahlen galten im ersten Viertel des Jahrhunderts auch für Nidwalden, Uri und Schwyz sowie für die katholischen Teile von Graubünden. Wohl ist in Betracht zu ziehen, daß stets einige dieser Feiertage auf Sonntage fielen; doch genügten auch die verbleibenden noch vollauf, um einen ganz merklichen Ausfall an Arbeitstagen herbeizuführen, der unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich immer stärker als Last fühlbar machte. Das bewog die verschiedenen Regierungen dieser Kantone der Reihe nach, unterstützt von den Priesterkapiteln ihrer Länder, an ihren Bischof und durch diesen an den Papst zu gelangen, um – mit dem Hinweis auf die ökonomische Situation – für eine Anzahl von Festtagen die Aufhebung oder die Verschiebung auf Sonntage zu erwirken. So Uri 1835, Schwyz und Graubünden 1839, Obwalden 1842. Die Dispensgesuche wurden durchwegs genehmigt» (Louis Schihin, Sozial-politische Ideen im schweizerischen Katholizismus. Die Anfänge 1798–1848. Diss. oec. publ. Zürich, Schöfflisdorf 1937, 177 f.). Vgl. S. 124 Anm. 48 – Über die heutige Regelung der Feiertage in den Kantonen siehe: '83 Schweizer Almanach, Baden 1982, 283 f.

ihren Sprengeln Vieles abgethan und wohl zuletzt dem hl. Vater zur Genehmigung vorgelegt, was ja – wohlgemerkt – die Badenerkonferenz keineswegs verbietet. Vielmehr wird man diese Genehmigung gerne sehen, und man darf sie von der Güte des Papstes hoffen, mit der sie anderwärts schon ertheilt worden ist.

Gerade so erging es im Kanton Genf. Dort wurden in verschiedenen Gemeinden verschiedene Festtage gefeiert. Es war ein großer Übelstand, wie es bei uns ein sehr großer Übelstand ist, wenn man so oft in einer Gemeinde wacker arbeitet und in der andern Nachbargemeinde feiert und mitunter ein wahres Juheleben führt. Die weise Regierung Genf's wollte hierinfalls Ordnung und Einheit; sie unterhandelte mit dem Lausannerbischof Jenni zu Freiburg. Man kam miteinander über die 8 bemeldten Feste ins Einverständniß. Nun schrieb der hochw. Bischof an Pius VII. seligen Andenkens, schilderte ihm den Übelstand und wie angemessen und vortheilhaft die getroffene Anordnung sei, und suchte um die päpstliche Genehmigung nach. Der Papst erließ dann am 8. Mai 1821 ein Breve, worin er seine Genehmigung aussprach, da Leo der Große erkläre, es gebe in der Kirche einige ganz unveränderliche Punkte, aber auch viele, die man nach Zeit und Umständen anordnen könne. Daher er, um Einheit unter diejenigen zu bringen, die, wie kirchlich so auch politisch unter gleichen Behörden stehen, in das Ansuchen einwillige und die Katholiken im Kanton Genf von allen übrigen Festen vollkommen dispensiere; gleichviel, durch welche Behörden, aus welchen Ursachen und ob selbst aus Gelübden diese Feiertage eingeführt gewesen seien. Dieser Anordnung sollen weder die Gesetze von Bisthums- und Provinzialsynoden, noch sogar von allgemeinen Kirchenversammlungen im Wege stehen. Wir fragen nun: Wäre es nicht auch für die ganze Schweiz - wie für den Kanton Genf - sehr vorteilhaft, wenn weniger Feiertage wären? Und wäre hierin nicht Einheit schön, wie sie laut päpstlichen Worten für einen einzelnen Kanton schön ist?»³⁶

Achter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz sorgt dafür, daß die Priesterseminarien ihrer erhabenen Bestimmung entsprechen, besonders also dafür, daß diesen hochwichtigen Pflanzschulen ausgezeichnete Regenten oder Directoren vorstehen» (Vorschläge Nr. 57).

«Die Schweiz führt eine genaue Controll über die Aufnahme in die Priesterseminarien; kein Unsittlicher, aber auch kein Talentloser darf zum priesterlichen Stande befördet werden. Indeß darf diese Controll nicht erst mit dem Eintritt ins Seminarium beginnen. Nein, sie muß schon bei dem Gymnasium anfangen und durch alle Schulen – die Theologie inbegriffen – fortgeführt werden. . . Es sei unabänderliches Grundgesetz, daß nur geistvolle, reich begabte Jünglinge in den Predigerstand aufgenommen werden» (Vorschläge Nr. 55).³⁷

³⁶ Siehe William Martin, La situation du catholicisme à Genève 1815–1907. Etude de droit et d'histoire. Paris-Lausanne 1909, 70–77, bes. 72.

Fuchs nennt den Priesterstand auch «Lehrerstand» (AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833). Um diese Zeit schrieb er an J. A. S. Federer, daß ihn außer der Predigt wenige kirchliche Funktionen ansprechen würden. Demnach sei ihm die Suspension in mancher Beziehung gleichgültig (Vadiana, 11. Dezember 1833). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 134 f. und Wünsche 134 ff.

«Keiner wird zum theologischen Studium hinzugelassen, ohne die gehörigen Lehrgaben und philosophischen Studien, und keine theologische Anstalt geduldet, wo nicht die Exegese des alten und neuen Testaments, die Kirchenund Dogmengeschichte, die Moral und Pastoral von wissenschaftlichen Männern auf würdige Weise vorgetragen wird. Die Weltgeschichte, das Kirchenrecht und die Pädagogik muß jeder Candidat in der Philosophie studirt haben» (Vorschläge Nr. 122).³⁸

Die Schweiz «sorgt für edle Thätigkeit und fortgehende Bildung des Klerus, also für Lesezirkel und für angemessene schriftliche Arbeiten, vorzüglich im hochwichtigen Fache der Volksbelehrung durch gute Volksschriften» (Vorschläge Nr. 53).

«Wie die Studien der Weltgeistlichen, so werden auch die Studien der Klöster beaufsichtigt, und auch da wird keinem Sitten- und Talentlosen die Aufnahme gestattet» (Vorschläge Nr. 69).

«Keine Ordensperson kann in oder außer dem Kloster in der Seelsorge angestellt und gebraucht werden, ohne bischöfliche Prüfung und Genehmigung, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staates nach abgelegtem Diensteid» (Vorschläge Nr. 73).

Text des Badener Artikels

«8. Die kontrahirenden Kantone verpflichten sich zur Ausübung ihres landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über die Priesterhäuser (Seminarien).

Sie werden in Folge desselben vorsorgen, daß Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, insoweit sie von kirchlichen Behörden ausgehen, der Einsicht und Genehmigung der Staatsbehörde unterlegt werden, und daß die Aufnahme in die Seminarien nur solchen Individuen gestattet wird, die sich vor einer durch die Staatsbehörde aufgestellten Prüfungskommission über befriedigende Vollendung ihrer philosophischen und theologischen Studien ausgewiesen haben.

Auch werden sie sich durch Prüfungen der Wahlfähigkeit der Geistlichen vor deren Anstellung als Seelsorger versichern und überhaupt für die weitere Ausbildung derselben durch zweckdienliche Mittel sorgen.

Die Regular-Geistlichen sind in Hinsicht auf den Antritt von Pfründen und auf Aushülfe in der Seelsorge ganz den gleichen Vorschriften unterworfen wie die Säkular-Geistlichkeit. Was insbesondere den Kapuzinerorden anbetrifft, so werden die Kantone die angemessenen Maßregeln ergreifen, damit auch über die von dessen Gliedern auszuübende Seelsorge die erforderliche Staatsaufsicht walte.»

Verteidigung von Alois Fuchs³⁹

«Nr. 8 redet von der hoheitlichen Aufsicht über die Seminarien, die ja der Staat schützen, also nothwendigerweise auch beaufsichtigen muß. Er redet von ihrer inneren Einrichtung, und hoffentlich wird diese so gut getroffen, daß man die Prüfung des Staates nicht zu scheuen hat. Ferners, um der landesverderblichen Unwissenheit der Geistlichen zu steuern,⁴⁰ wird eine Prüfungskommission für die Auf-

³⁸ Siehe Glauben II 201–204. – Gemeint ist jenes Kirchenrecht, das im Naturrecht grundgelegt ist (Wünsche 126 f., Glauben II 203).

³⁹ FrS Nr. 7 vom 12. Februar 1836.

⁴⁰ Siehe Glauben II 204 ff. - Vgl. S. 13 Anm. 36 (Schrift von F. X. Hübscher).

nahme in die Seminarien und für die Wahlfähigkeit zu Pfründen angeordnet,⁴¹ und die Ordenspriester werden den gleichen Vorschriften wie die Weltpriester unterworfen, insofern sie auf Pfründen wollen.⁴²

Und das konnte man verketzern?! Wahrlich, wer hier verketzert, der verketzert das Tridentinum, ist also selbst von vorne herein ein Ketzer. Ihr Verketzerer! Schlaget doch nach die tridentinischen Verordnungen über die Ordensgeistlichen⁴³, über Pfründenbesetzung⁴⁴ u. s. w. Die Badenerkonferenz ist hier in vollem Einklang mit dem preiswürdigen Tridentinum. Entscheidend ist und bleibt, daß die 850 000 Katholiken in der Schweiz ein wesentlicher Theil der Kirche sind, die, wie große Pflichten, ebenso auch große Rechte haben. Die Kirchenbeamten können die Kirchenbürger nicht mit dem Worte 'Staat' und 'Das geht den Staat nichts an' zur Kirche hinaus jagen. Laut dem Tridentinum haben Geistliche und andere kluge, des göttlichen Rechtes kundige Männer die Priestercandidaten zu prüfen. 45 Ihr Begehren, zu Priestern befördert zu werden, muß öffentlich in ihrer Pfarrkirche verlesen werden.46 Bei der Weihe selbst muß der Bischof das Volk noch einmal um seine Zustimmung fragen.⁴⁷ Ferners darf keiner geweiht werden, ohne eine Pfründe zu haben oder einen hinlänglichen Versorgungsschein.⁴⁸ Haben also die Laien und in ihrem Namen ihre Behörden nichts zu sagen bei der Beförderung ihrer Mitlaien zum Priesterthum? Wer darf beim Anblick obiger Kirchengesetze so etwas behaupten? Nebstdem sind, wie der berühmte Dr. Zimmer schreibt, die Geistlichen auch Staatsbeamte und Lehrer der Staatsreligion, und der Staat darf also, ja er muß wissen, wer von ihm beamtet werden will und ob er seiner großen Aufgabe gewachsen sei.⁴⁹ Und der ernste Sambuga, den noch niemand gewagt hat zu verketzern,⁵⁰ schreibt: 'Die Aufnahme in die Seminarien muß mit mehr Auswahl geschehen. Der Staat darf nicht so leicht in der Aufnahme künftiger Kirchendiener sein. Selbst die mitstimmenden Geistlichen erinnern sich nicht alle Mal lebhaft genug an die unentbehrlichen Eigenschaften eines Priesters. Wo Menschenwohl bewirkt werden soll, wo Menschenwohl davon abhängt, muß alles Mitleiden und sonstiges Wohlwollen gegen Andere schweigen.'51

Wie der Staatsbürger nur gute und taugliche Staatsbeamte will, so will auch der Kirchenbürger nur gute und taugliche Kirchenbeamte, und die Kirchengesetze entsprechen seinen Wünschen vollkommen, wenn sie nur besser beachtet würden.

⁴² Siehe Glauben II 388–391.

46 23. Sitzung, 5. Kap. von der Verbesserung (Egli 216). Siehe Glauben I 276, II 209 f. und 319.

48 21. Sitzung, 2. Kap. von der Verbesserung (Egli 177 f.). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 98.

49 Siehe Glauben II 210 f. – Unter Staatsreligion versteht Prof. Zimmer die Anerkennung der drei ewigen

Grundideen: Gott, Tugend und Unsterblichkeit (s. Biogr. A. Fuchs I 89).

⁵¹ Vgl. Glauben I 273 Anm. 1 und Glauben II 210.

⁴¹ Vgl. S. 20 (Wahlfähigkeitszeugnis für A. Fuchs).

^{43 23.} Sitzung, 12. Kap. von der Verbesserung (Egli 220 f.).

⁴⁴ 7. Sitzung, 13. Kap. von der Verbesserung (Egli 79).
⁴⁵ 23. Sitzung, 7. Kap. von der Verbesserung (Egli 217).

⁴⁷ Siehe auch A. Fuchs, Die Demokratie in der katholischen Kirche (AZ Nr. 102 vom 21. Dezember 1833) und Glauben II 321 f.

Joseph Anton Sambuga (1752–1815). 1778 Hofprediger in Mannheim, 1784 Pfarrer zu Herrnsheim, 1797 geistlicher Erzieher des spätern Königs Ludwig I. von Bayern. Verband religiöse Wärme mit verstandesmäßig klarer Moral und beeinflußte Ludwig im Sinn des christlich-patriarchalischen Absolutismus. Mit J. M. Sailer befreundet, war er auch literarisch tätig. – LThK 9, 295 f. (Lit.); Reden und Aufsätze von Joseph Anton Sambuga, hg. von Johann Baptist Schmitter-Hug, Lindau 1834.

Wahrlich, es stünde um unsere katholische Schweiz weit besser, wenn wir durchgängig gute und wissenschaftlich gebildete Priester hätten. Beide aber, Tugend und Wissenschaft, fordern die Kirchengesetze sehr streng. Mit rohen Waldbrüdern im Priesterrocke ist der Kirche nicht geholfen; sie bedarf tugendliche und erleuchtete Priester. Bisher war in der Schweiz zuwenig Aufsicht über die Studien der künftigen Priester, und es wurde von ihnen zuwenig gefordert. Auch haben wir zur Stunde noch hie und da erbärmliche niedere und obere Schulen. Vieles aber hat sich Gottlob! gebessert, und es ist, statt Ketzerei, hl. Christenpflicht, noch mehr zu verbessern. Gott ist Licht, und das Christenthum eine Religion des Lichtes, und unsere hl. Kirche eine Licht- und Verklärungsanstalt.»

Neunter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Schweiz garantiert allen drei Glaubensbekenntnissen – also den Katholiken, den Protestanten und den Juden – ihre kirchlichen, ihre milden und ihre Bildungsanstalten; sie wacht für ihre Erhaltung, Verbesserung und nothwendige Ausbreitung» (Vorschläge Nr. 63).

«Sie garantiert demnach auch den Katholiken ihren allseitigen Kirchenfonds und insbesondere die Klöster» (Vorschläge Nr. 64).⁵²

«Die Klöster müssen theils allseitige Bildungs-, theils Verbesserungs-, theils Krankenpflegeanstalten seyn. Das Alles waren sie ursprünglich und müssen es wieder werden und stets fortbleiben. Die katholische Schweiz bedarf solcher Institute im hohen Grade; sie hat aber auch große und herrliche Fundationen» (Vorschläge Nr. 66).

«Alle Kirchen- und Klostergüter tragen die Staatslasten, wie die Besitzungen anderer Bürger» (Vorschläge Nr. 67).⁵³

«Das Gesammt-Klostergut wird zum allgemeinen Kirchen-, Schul- und Armengut geschlagen» (Katholische Schweiz Nr. 55).

Text des Badener Artikels

«9. Die kontrahirenden Kantone anerkennen und garantiren sich das Recht, die Klöster und Stifter [Stifte] zu Beiträgen für Schul-, religiöse und milde Zwecke in Anspruch zu nehmen.»

Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 9 verpflichtet die kirchlichen Corporationen (die Klöster und Stifte) zu Beiträ-

Mit dem ist aber nicht gesagt, daß, wenn eine Kirchenpfründe oder ein Spital oder eine Lehranstalt oder ein Kloster seiner Stiftung und seinem Zwecke nicht entspräche, daß damit auch sein jetziger, faktischer und fehlerhafter Zustand garantiert und somit die höchstnöthige Verbesserung dadurch verhindert wäre» (Vorschläge Nr. 65). «Die Schweiz läßt vielmehr den betreffenden Konfessionen und Kantonalbehörden hierin allen möglichen Spielraum, innert den Grenzen ihres Kirchenrechtes und ihrer Gesetze. Sie garantiert keine Institution, die der Idee der Menschheit, des Christenthums, der Kirche und ihrer Institute widerspricht und dringt auf ihre Verbesserung» (Vorschläge Nr. 66).

«Jeder Geistliche von allen Konfessionen so wie die Klosterleute stehen wie alle anderen Einwohner unter den Gesetzen und Gerichten, sind diesen verantwortlich so wie zur Eidesleistung dem Staate verpflichtet» (Vorschläge Nr. 67, Fortsetzung). «Hingegen genießen sie auch alle Rechte eines Staatsbürgers, wie sie seine Pflichten erfüllen und seine Lasten tragen; sie sind stimm- und wahlfähig» (Vor-

schläge Nr. 68).

gen für Schulen und für religiöse und milde Zwecke. Zu dem Allem sind sie ohnehin ursprünglich und stiftungsgemäß verpflichtet. Alles Klostergut ist Kirchen-, Schul- und Armengut.»⁵⁴

Das gesamte Vermögen der Klöster «ist Kirchengut – heiliges, unantastbares Gut der katholischen Gemeinde. So wenig das allseitige Pfrundgut 'Pfaffengut' ist, eben so wenig ist das allseitige Klostergut 'Mönchs- oder Nonnengut'. Nein, es gehört der Gesammtgemeinde, der ganzen katholisch-kirchlichen Gesellschaft, nicht einem einzelnen Theile derselben. Und wie z. B. die einzelnen zeitlichen Nutznießer eines Spitals offenbar nicht dessen selbstherrliche Eigenthümer sind und mit dem Spitalgute nicht nach Belieben schalten und walten können, sondern das Spitalgut ungeschmälert, ja geäuffnet das Erbgut und Vermögen der Barmherzigkeit für alle künftigen Zeiten bleiben muß und die zeitlichen Bewohner nur das Nöthige ansprechen können, so ist es bei jedem Kloster, groß und klein.»⁵⁵

«Wir haben es schon wiederholt und unwidersprechlich, besonders in den Verfassungswünschen für Schwyz⁵⁶ erwiesen, daß die Klöster ihrer Idee und ihrer so ansprechenden Urgeschichte nach für die edelsten Zwecke des Christenthums und der Menschheit gestiftet sind, daß sie Bildungs-, Verbesserungs- und Vervollkommnungsanstalten seyn müssen, und die Kirche hat alle Augenblicke das Recht, ja die Pflicht, sie zu ihrer Bestimmung zurückzuführen, da, wo sie von ihr abgewichen sind – und sie sind es nur zu vielseitig. Die Beweise – die traurigen, schreienden Beweise –, sie liegen vor aller Welt Augen. Ferne von uns, daß wir ihr heiliges Kirchen-, Schul- und Armengut, wie anderswo, gewissenlos verschleudern und ihre ehrwürdigen Gebäude zerstören. Aber für ihre vollständige Verbesserung dürfen, müssen wir sorgen. Aus Verdummungsanstalten müssen sie wieder Lichtanstalten werden und aus bloßen Abfütterungsinstituten für einige Wenige, die große Summen für die verkehrtesten Zwecke verschleudern, müssen sie sich wieder zu hl. Pflegeanstalten für die leidende Menschheit, 'für Christus in den Armen' umwandeln.»⁵⁷

Zehnter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Die Klöster alle – ohne Ausnahme – stehen kirchlich unter ihrem Bischofe, politisch unter den betreffenden Regierungen, und diese führen immer eine genaue Controlle über ihren allseitigen Etat und über die Aufnahme, die Ankunft und den Abgang all ihrer Mitglieder» (Vorschläge Nr. 69).

«Die Klöster sowie die Chorherrenstifte stehen kirchlich unter ihrem Bischofe, ökonomisch unter dem Administrationsrathe» (Katholische Schweiz Nr. 42).

⁵⁴ FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

⁵⁵ Glauben II 294 f.

⁵⁶ Vgl. S. 471.

⁵⁷ Glauben II 295 f.

Text des Badener Artikels

«10. Sie (sc. die Kantone) werden gemeinsame Anordnungen treffen, daß in Aufhebung der bisherigen Exemtion die Klöster der Jurisdiktion des Bischofs unterstellt werden.»

Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 10 unterstellt die Klöster den Bischöfen im vollen Einklange mit dem Tridentinum.»⁵⁸

Elfter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

Die Schweiz «stellt den Klerus ins gehörige Verhältniß zu den Regierungen und dem Volke und räumt diesem überall jenen Antheil für seine unmittelbaren kirchlichen Angelegenheiten ein, die es schon in hundert und hundert Gemeinden, namentlich in den Urkantonen, seit undenklichen Zeiten hat. Jedoch sorgt sie dafür, daß dies nicht in Pöbelherrschaft und in heillose Zersplitterung ausarte und in nichts Wesentliches schädlich eingreife» (Vorschläge Nr. 54).⁵⁹

Die «Volkswahlen können nur nach dreifachem Vorschlage der Kantonalkirchenräthe statt finden. Da, wo bisher die Kollatur in der Hand des Bischofs oder eines Andern lag, hat dieser einen dreifachen Vorschlag zu machen» (Vorschläge Nr. 60).

Text des Badener Artikels

«11. Die Kantone werden nicht zugeben, daß Abtretungen von Kollaturrechten an kirchliche Behörden oder geistliche Corporationen Statt finden.»

⁵⁸ FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836 – Konzil von Trient, 25. Sitzung, Kap. 9–11 (Egli 286 ff.). Vgl. Biogr. A. Fuchs I 160.

«Das Tridentinum war bestrebt, den Bischof wieder zum einheitlichen Leiter und Oberhirten der Diözese zu machen und, vor allem in Angelegenheiten der Seelsorge und des Kultus, seine Jurisdiktion möglichst von Exemtionen zu befreien. Aus diesem Grund sollte auch die Exemtion der Orden und Klöster weitgehend eingeschränkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden einerseits dem Bischof weitgehende Rechte erteilt beziehungsweise abhandengekommene wiederhergestellt, und anderseits wurden ihm Amtsvollmachten verliehen, die ihn ermächtigten, als Apostolischer Delegat auch gegenüber den Exemten seine Jurisdiktion auszuüben. Aus den Vorschriften des Tridentinums ist deutlich zu verspüren, daß das Ziel in dieser Richtung sehr weit gesteckt war. Es wurde nicht in vollem Maße erreicht, und im Verlauf der Zeit traten sogar wieder gewisse Einschränkungen der Autorität des Bischofs ein, allerdings in wesentlich sinnvollerer und geordneterer Form, als dies bisher der Fall war» (Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Band III, Wien 1970², 517 f.).

«Es gibt viele schweizerische Gemeinden, die nicht blos ihre Geistlichen selbst wählen, sondern theils an Gemeindeversammlungen, theils durch ihre Ausschüsse – die Kirchenräthe –, vereint mit der Ortsgeistlichkeit, ihre kirchlich-ökonomischen Angelegenheiten selbst ordnen und ortsgemäße Verfügun-

gen über den Cult u. s. f. treffen» (Anm. zu Vorschlag Nr. 54).

Verteidigung von Alois Fuchs

«Nr. 11 sichert den kirchlichen Gemeinden (Pfarreien etc.) das uralte, wesentliche Wahlrecht ihrer Priester.»⁶⁰

«Wie die Laienschaft die Pflicht und das heilige Recht hat, für die würdige Bildung der Priesterkandidaten zu sorgen, nur würdige Personen in den hehren Priesterkreis zuzulassen und für fortwährende amtsgemäße Thätigkeit derselben zu wachen, eben so hat sie auch das Wahlrecht bey allen Kirchenbeamtungen; versteht sich, unter den kirchengesetzlichen Bedingungen. Wir sind – und wir glauben aus guten Gründen – keinem Absolutismus in Kirche und Staat hold und wir möchten den absoluten Demokratismus, dessen grobe Auswüchse wir von Jugend an politisch mit angesehen haben,⁶¹ durchaus nicht in die Kirche hinüberspielen.»⁶²

Zwölfter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs: Keine⁶³

Text des Badener Artikels

«12. Sollte von Seite kirchlicher Obern gegen die von der Staatsbehörde vermöge ihr zustehenden Wahlrechts vorgenommene Besetzung einer Lehrerstelle irgend einer Art – Einsprache erfolgen, so ist dieselbe als unstatthaft von dem betreffenden Kanton zurückzuweisen.»⁶⁴

Vorbehalte von Alois Fuchs65

Ich nehme kein Blatt vor den Mund und erkläre, «daß diese Nr. 12 nicht gehörig abgefasst ist; sie lautet zu allgemein. Versteht man unter der Lehrerstelle z. B. einen Rechtslehrer, so ist die Sache ganz in Ordnung. Dann aber gehört sie nicht hieher, weil das kein Gegenstand ist, der die Kirche berührt! Versteht man aber unter der Lehrerstelle Professoren der Theologie und katholische Religionslehrer an Gymnasien u. s. w., dann muß diese Nr. anders abgefasst werden und etwa den Beisatz erhalten: 'Insofern der gewählte Lehrer der Theologie die kanonischen Eigenschaften besitzt'. Denn wie der Seelensorger die bischöfliche Genehmigung haben muß, ebenso muß sie auch der Professor der Theologie haben, und der Bischof darf hier die kirchengesetzlichen Eigenschaften fordern. Die Sache ist sehr einfach: Eine republikanische Staatsbehörde z. B. wird keinen Professor des Despotismus dulden, und ebenso wenig wird jemand kirchlichen Behörden zumuthen dürfen, unkirchliche Religionslehrer zu dulden.»

62 Glauben II 230 - Vgl. Kap. 17 (bes. S. 286).

⁶⁰ FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

⁶¹ Vgl. Biogr. A. Fuchs I 33 f.

^{63 «}Überzeugt von der hochwichtigen Stellung der Religionslehrer in jedem Staate, läßt sie (sc. die Schweiz) die betreffenden Rabbiner nicht unbeachtet und schenkt ihre vollkommenste Aufmerksamkeit und alle Unterstützung den christlichen Theologen» (Vorschläge Nr. 121).

⁶⁴ Anlaß zur Aufnahme dieses Artikels gaben die Auseinandersetzungen wegen der Berufung von Chr. Fuchs als Theologieprofessor an das Lyzeum Luzern (vgl. S. 532–543).

⁹³ FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

⁶⁶ Vgl. Glauben II 212.

Dreizehnter Artikel

Vorschläge von Alois Fuchs

«Jeder Geistliche von allen Konfessionen so wie die Klosterleute stehen wie alle anderen Einwohner unter den Gesetzen und Gerichten, sind diesen verantwortlich so wie zur Eidesleistung dem Staate verpflichtet» (Vorschläge Nr. 67).

«Hingegen genießen sie auch alle Rechte eines Staatsbürgers, wie sie seine Pflichten erfüllen und seine Lasten tragen; sie sind stimm- und wahlfähig» (Vorschläge Nr. 68).

Die Schweiz wird dafür sorgen, daß ihre «Geistlichen immer sind und bleiben, was sie vor Allem und von Jugend an waren: Staatsbürger, Eidgenossen» (Vorschläge Nr. 123).

Text des Badener Artikels

«13. Die kontrahirenden Stände gewährleisten sich gegenseitig das Recht, von ihrer gesammten Geistlichkeit gutfindenden Falls den Eid der Treue zu fordern. Sie werden einem in dem andern Kantone den Eid verweigernden Geistlichen in dem ihrigen keine Anstellung geben.»

Verteidigung von Alois Fuchs⁶⁷

Dieser Artikel gefährdet weder die Religion noch die Kirche. «Den Beweis hiefür wollen wir weder aus frühern Zeiten noch aus andern Ländern, noch von weltlichen Autoritäten herholen. Nein, wie beim siebenten Artikel wollen wir fein hübsch in unserer Zeit, in unserem Vaterlande und bei kirchlicher, und zwar bei der höchsten, nämlich bei päpstlicher Autorität bleiben. . .

Im Kanton Genf müssen die hochw. katholischen Geistlichen der Regierung folgenden Eid schwören, und zwar mit päpstlicher Genehmigung: 'Ich schwöre, nichts gegen die Sicherheit und Ruhe des Staates zu thun und meinen Pfarrangehörigen Unterwürfigkeit unter die Gesetze, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Eintracht mit allen ihren Mitbürgern zu predigen. Ich schwöre, der festgesetzten Ordnung eben so gewissenhaft zu gehorchen, als ich standhaft den Gesetzen der Kirche und meinen kirchlichen Obern folgen werde in Allem, was die Religion betrifft.'

Der hochw. Herr Bischof von Lausanne, Jenni, hatte in einem feierlichen Vertrag mit der Genferregierung diesen Eid den 1. Hornung 1820 mit eigenhändiger Unterschrift genehmigt. Mehrere Pfarrer aber weigerten sich beharrlich, diesen Eid zu schwören. Diese Weigerung veranlaßte langwierige Erörterungen zwischen der Regierung und dem Bischof. Dieser wandte sich sehr weise an den heil. Vater selbst und erhielt von ihm die befriedigendste Antwort. Pius VII. höchstseligen Andenkens schrieb mit eigenhändiger Unterschrift den 14. Weinmonat 1820 dem hochw. Bischof Jenni: Da der Endzweck des geforderten Eides kein anderer sei, als den Klerus mit seiner neuen Regierung zu verbinden, ohne allen Eintrag der Verpflichtungen, welche die katholische Religion ihm auflege, – und da die genfer'sche Regierung wiederholt versichert habe, daß sie nie Etwas gegen die katholischen Glau-

⁶⁷ FrS Nr. 46 vom 13. November und Nr. 52 vom 24. Dezember 1835.

benssätze und Kirchengesetze fordern werde, so erkläre er die vorgeschriebene Eidesformel für erlaubt, und der Clerus dürfe dieselbe mit gutem Gewissen ablegen. Zugleich drückte der hl. Vater seine vollkommene Zufriedenheit mit dem Eifer und der Sorgfalt aus, die der hochw. Bischof Jenni zur glücklichen Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit angewandt habe.

Der Herr Bischof beeilte sich, unter dem 8. Wintermonat 1820 dem genfer'schen Clerus diesen beruhigenden päpstlichen Ausspruch in einem eigenen Hirtenbriefe bekannt zu machen, und zeither wird nun obiger Eid ohne Widerspruch von der katholischen Geistlichkeit der Regierung des Kantons Genf geleistet. Was nun im Kanton Genf mit päpstlicher Genehmigung geschieht, das wird auch in andern Kantonen geschehen dürfen. Was die Genferregierung mit ihrem hochwürdigen Landesbischofe ausgemacht und angeordnet hat, das werden auch andere Regierungen mit ihren hochw. Landesbischöfen ausmachen und anordnen dürfen. Und was der hl. Vater anno 1820 im Kanton Genf ausdrücklich erlaubt hat, das wird er auch jetzt in andern Kantonen erlauben, wenn man ihn gehörig belehrt; wenn man 'die gleisnerischen Zeloten und ehrsüchtigen Zwischenträger' entlarvt und entwaffnet und wenn die Regierungen und Bischöfe unmittelbar mit dem hl. Vater selbst unterhandeln. 69

Es zeigt sich, daß selbst der große Mann Franciscus Geiger im Jahre 1798 dem helvetischen Staate einen unbedingten Eid schwur. Einen ähnlichen schwuren die aargauischen Geistlichen schon 1816, die thurgauischen aber in den letzten Jahren, und im Kanton St. Gallen legten 1833 einen unbedingten Staatseid ab: Drei Klosterherren von Wettingen, zwei von Fischingen, einer von Einsiedeln, mehrere von Pfäfers; ferners der damalige Domherr, Regens und geistliche Rath Zürcher von Menzingen; der höchst orthodoxe Domherr Nußbaumer von Oberägeri⁷⁰; selbst auch der bischöfliche Caplan a Porta; der bischöfliche Commissarius Fritz; Dekan Ochsner von Einsiedeln; Dekan Heinrich von Oberägeri; Domherr und Dekan Blattmann von Oberägeri; Dekan Rothlin von Lachen; Herr Fischer von Merenschwand im Aargau, Caplan zu Kaltbrunnen, ein höchst orthodoxer Mann⁷¹, und noch viele andere Geistliche, ohne daß diese Sache das geringste Aufsehen machte. . .

⁶⁹ Siehe Hugo Vonlanthen, Bischof Pierre-Tobie Yenni und die Diözese Lausanne 1815–1830. Ein Beitrag zur Geschichte der Restauration in der Schweiz, Diss. phil. Fribourg, Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967) 7–231 (betr. Staatseid: 100–108).

⁶⁸ Siehe S. 569.

Johann Joseph Nußbaumer (1787–1862) von Oberägeri. Studien in Freiburg i. Br. und Landshut (1809/10 bei J. M. Sailer). Nach der Priesterweihe (1811) Kaplan in St. Gallenkappel (1812). 1813 in St. Gallen 3. Pfarrer (Domkatechet) und Prof. am Priesterseminar. 1823 bis zum Tod Pfarrer von Niederhelfenschwil. Ruralkanoniker (1830/1847). – Iten I 335 (Lit.); Meile 137 f.; Staerkle 135; Nekrologe: Toggenburger Bote Nr. 18 vom 5. Mai, Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz Nr. 108 vom 10. Mai, Wahrheitsfreund Nr. 20 vom 16. Mai 1862.

Johann Heinrich Fischer (1791–1853) von Merenschwand. Studien in Luzern, Landshut (J. M. Sailer) und St. Gallen. 1818 Frühmesser in Rüeterswil (oberhalb von St. Gallenkappel), 1822 Kaplan in Kaltbrunn, 1835 Josefskaplan in Uznach, 1840 bis zum Tod Pfarrer von Uznach (Nachfolger von Pfr. Rudolf A. Rothlin, der ihn sehr schätzte; s. Rothlins «Beschreibung der Stadt Uznach», hg. von Alois Blöchliger und Paul Oberholzer, Uznach 1975, 33). Führte in Uznach die Strohflechterei ein. «Seine treu kirchliche Gesinnung kostete ihm viel Opfer und Anfeindung» (Johann Fäh, Die Geschichte der Pfarrkirche St. Georg zu Oberkirch und Kaltbrunn, 940–1940, Uznach 1940, 165). – Alois Blöchliger, Die Pfarrherren von Uznach, Uznach 1932, 35–38; HBLS III 161; Lütolf 269 f.; Schöb 55.

Hiezu kömmt noch, daß man ja früher den größten Theil der Kirche, die katholische Laienschaft, den gleichen Eid ohne Einrede schwören ließ. . . Übrigens sind wir keine Freunde des ewigen Schwörens und Beeidigens. Man treibt offenbar mit dem Heiligsten Mißbrauch, und der Eidschwur, der nur in äußerst seltenen Fällen statt finden sollte, sinkt zu einer bloßen mechanischen Spielerei herab. Unendlich tiefen Gehalt haben Christi Worte: 'Euere Rede sei Ja, wo Ja und Nein, wo Nein ist, und was darüber ist, ist vom Bösen' (Mt 5, 37). Wo die Hauptsache: Gewissenhaftigkeit, Redlich- und Ehrlichkeit mangeln, da helfen bloße Äußerlichkeiten nichts, und indem bei dem großen Mangel an ungeheuchelter, wahrer Frömmigkeit so viele Eide abgelegt werden, wäre es sehr thöricht, sich über die vielen falschen Eide zu verwundern.»

Vierzehnter Artikel

Vorschlag von Alois Fuchs

«Die Sache ist von hoher Wichtigkeit und dringend nothwendig. Aber nur Einheit macht stark. . . Darum versammle sich eine eidgenössische Konferenz, mit gehörigen Vollmachten von den Großen Räthen ausgerüstet und handle einmüthig und fest, der Väter würdig. Ihr Verdienst um das Vaterland wird groß sein» (Katholische Schweiz, Schluß).

Text des Badener Artikels

«14. Endlich verpflichten sich die Kantone zu gegenseitiger Handbietung und vereintem Wirken, wenn die vorerwähnten oder andere hier nicht aufgeführte Rechte des Staats in Kirchensachen gefährdet oder nicht anerkannt würden und zu deren Schutz gemeinsame Maßregeln erforderlich sein sollten.»

Verteidigung von Alois Fuchs72

«Wir fragen: Ist dieses etwas Böses, Unerlaubtes? Und nachdem wir alle Punkte der Badenerkonferenz gewissenhaft und unparteiisch geprüft haben, stellen wir die Frage: Wie konnte eine solche Fluchbulle von Rom aus gegen die Badener-Konferenzpunkte erlassen werden? Darüber antworte uns der ausgezeichnete Dr. Hirscher; er sagt nämlich: 'Mit dieser Sprache haben zu allen Zeiten – bis auf unsere Tage – gleisnerische Zeloten und ehrsüchtige Zwischenträger die Päpste getäuscht und zu Schritten veranlaßt, die ihnen Unehre und Schmach, der guten Sache aber Schaden brachten.'»⁷³

⁷² FrS Nr. 8 vom 19. Februar 1836.

⁷³ ThQ 8 (1826) 38. Das Zitat stammt – nach Lösch 92 – von Prof. Johann Georg Herbst (1787–1836). Vgl. Glauben I 349. Gleisnerisch: veraltet für heuchlerisch. – Über Hirscher s. die umfassende Studie von Walter Fürst, Wahrheit im Interesse der Freiheit. Eine Untersuchung zur Theologie J. B. Hirschers (1788–1865), Diss. theol. Tübingen, Mainz 1979 (Tübinger Theol. Studien, Band 15). Betr. das Verhältnis zwischen Kirche und Staat plädierte Hirscher für ein «Nebeneinander in Eintracht» (FriesSchwaiger II 51).